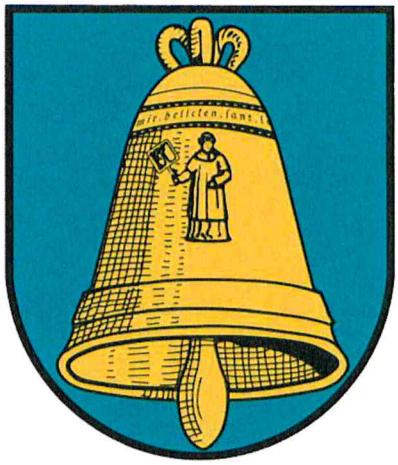

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER VERGNÜGUNGSSTEUER DER STADT LAUTA
- VERGNÜGUNGSSTEUERSATZUNG -

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Stadt Lauta -Vergnügungssteuersatzung-

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 09. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S 500) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 und § 7 Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 19. März 2018 (SächsGVBl. S. 116, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes am 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Lauta in seiner Sitzung am 05.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Lauta erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, im Folgenden „Geräte“ genannt, die im Stadtgebiet Lauta einschließlich der Ortsteile an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden,

2. Einrichtungen, die für Veranstaltungen anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung, die im Stadtgebiet Lauta einschließlich der Ortsteile in Spielhallen u. ä. Einrichtungen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgelts (Einsatz) abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstungen.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

(1) Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 sind befreit:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukelpferde) sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden sowie Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Billardtische, Dartgeräte und Tischfußballgeräte,

2. Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.

§ 4 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die im § 2 Abs. 1 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt werden.

(2) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Steuerarten

(1) Die Steuer wird als Steuer nach dem Einspielergebnis oder als Pauschalsteuer nach der Zahl der Geräte erhoben.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung eines Gerätes und endet mit dem Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird und die Entfernung des Gerätes der Stadt Lauta schriftlich angezeigt wurde.

(2) Abweichend von Absatz 1 entsteht die Steuerschuld bei Apparaten und Geräten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 mit Gewinnmöglichkeit mit Ablauf des Kalendermonats bzw. mit Entfernung des Apparates oder Gerätes.

(3) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung.

(4) Die durch Steuerbescheid festgesetzte Steuer ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides an die Stadt Lauta zu entrichten.

§ 7 Anzeigepflichten

(1) Die Aufstellung und der Austausch eines gemäß § 2 steuerpflichtigen Gerätes an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) ist innerhalb einer Woche schriftlich auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage 1) anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
Bei Geräten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit Gewinnspielmöglichkeit ist auch der Austausch eines Gerätes auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage 1) anzumelden.

(2) Die Entfernung des angemeldeten Gerätes oder Austauschgerätes ist innerhalb von einer Woche schriftlich auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage 1) zu melden, andernfalls gilt als Tag der Entfernung frühestens der Tag der Meldung.

§ 8 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 bemisst sich bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl.
Einspielergebnis bei ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

.

(2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(3) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei Apparaten oder Geräten

1. nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 mit Gewinnmöglichkeit
15 v. H. des Einspielergebnisses,

2. nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 **ohne Gewinnmöglichkeit**
100,00 Euro,

3. mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer je Apparat und angefangenen Kalendermonat

a. nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 mit Gewinnmöglichkeit
75 v. H. des Einspielergebnisses,

b. nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ohne Gewinnmöglichkeit
1.600,00 Euro

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Gerät installierte, Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder zu versagen wäre

§ 9 Steueranmeldung für Geräte mit Gewinnmöglichkeit

(1) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 (Besteuerung nach Einspielergebnis) ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats der Stadt Lauta eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage 2) einzureichen. Den Steueranmeldungen sind die Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens die Gerätekennzeichnung (inkl. Aufstellungsort, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer), die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die sonstigen für eine Besteuerung nach § 8 Absatz 3 Nr. 1 und Absatz 4 Nr. 1 notwendigen Angaben enthalten müssen.

(2) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer können die Bediensteten der zuständigen Behörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke, Geschäfts – und Veranstaltungsräume während der Geschäfts-, Arbeits- und Veranstaltungszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

(2) Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und anderer Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.

(3) Weitergehend gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.

§ 11 Übergangsvorschriften

(1) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits aufgestellten Geräte und Spieleinrichtungen beginnt die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer seinen Meldepflichten nach § 7 und § 9 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen sowie zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Stadt Lauta nach Maßgabe des § 3 SächsKAG in Verbindung mit den Vorschriften der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSDG) sowie der Abgabenordnung. Die Stadt Lauta gewährleistet durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen den Schutz der personenbezogenen Daten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.11.2026** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Lauta vom 17. September 1997 mit der 1. Änderung vom 19. Mai 1999 sowie die Satzung zur Änderung von Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) Artikel 1 vom 25.10.2001 außer Kraft.

Lauta, den 06.10.2026 (Siegel)

Frank Lehmann
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1 Erklärung zur Aufstellung und/oder Abbau von Geräten* im Sinne der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Lauta

Anlage 2 Steueranmeldung für Geräte* mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 9 Vergnügungssteuersatzung der Stadt Lauta

Hinweis auf die Fristen zum Geltend machen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.

Frank Lehmann
Bürgermeister

Angaben des Automatenaufstellers

Firma; Familienname, Vorname	Telefon/E-Mail
Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)	

Stadtverwaltung Lauta
Kämmerei
Karl-Liebknecht-Straße 18
02991 Lauta

Erklärung zur Aufstellung und/oder Abbau von Geräten* im Sinne § 2 Vergnügungssteuersatzung in der Stadt Lauta

Aufstellort (Straße und Haus-Nr.)
Konzessionsinhaber (wenn abweichend vom Automatenaufsteller)
Art und Name des Betriebes

Anmeldung Geräte* mit Gewinnmöglichkeit

Aufstelldatum	Zulassungsnummer	Geräteart/-name	Gerät nach § 8 Abs. 3 Nr.3 (ja/nein)

Abmeldung Geräte* mit Gewinnmöglichkeit

Abräumdatum	Zulassungsnummer	Geräteart/-name	Gerät nach § 8 Abs.3 Nr.3 (ja/nein)

Bestand Geräte* mit Gewinnmöglichkeit

alt	neu

Datum

Unterschrift/Stempel

* Geräte = Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte laut § 2 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Lauta

Anlage 2 zur Vergnügungssteuersatzung

Angaben des Automatenaufstellers

Firma; Familienname, Vorname	Telefon/E-Mail
Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)	

Stadtverwaltung Lauta
Kämmerei
Karl-Liebknecht-Straße 18
02991 Lauta

Erhebungsjahr:

Erhebungsmonat:

Abgabefrist: Bis zum 15. Tag eines Monats für den Vormonat

Steueranmeldung für Geräte* mit Gewinnmöglichkeit in der Stadt Lauta gemäß § 9 Vergnügungssteuersatzung

Aufstellort (Straße und Haus-Nr.)					
lfd. Nr.	Geräteart/-name und Zulassungsnummer	Gerät nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 (ja/nein)	Datum der letzten Kassierung im Vormonat bzw. Aufstelldatum	Datum der letzten Kassierung im Erhebungs-monat bzw. Abräumdatum	Einspielergebnis in € (entspricht Position Spieleraufwand lt. Kontrollmodul je Gerät)
1					
2					
3					

für weitere Geräte ist die Seite 2 der Anlage zu nutzen

Diese Steueranmeldung besteht aus ..... Seiten

Bei der Ausfertigung der Steueranmeldung hat mitgewirkt: (z.B. Steuerberater):

Name, Anschrift, Telefon

Der Unterzeichnende versichert, die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Datum Unterschrift/Stempel

* Geräte = Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte laut § 2 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Lauta

Steueranmeldung für Geräten mit Gewinnmöglichkeit in der Stadt Lauta gemäß § 9 Vergnügungssteuersatzung

Anlage für weitere Geräte

lfd. Nr.	Geräteart/-name und Zulassungsnummer	Gerät nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 (ja/nein)	Datum der letzten Kassierung im Vormonat bzw. Aufstelldatum	Datum der letzten Kassierung im Erhebungs-monat bzw. Abräumdatum	Einspielergebnis in € (entspricht Position Spieleraufwand lt. Kontrollmodul je Gerät)
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					

Datum

Unterschrift/Stempel

* Geräte = Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte laut § 2 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Lauta